keine zwingenden Vorschriften auf, die die Gültigkeit oder den Inhalt von Vertragsbestimmungen unmittelbar berühren oder die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertragsinhalts verpflichten. Sie legt vielmehr nur Voraussetzungen fest, bei deren Erfüllung bestimmte Vertragsbestimmungen vom Verbot und damit von der Nichtigkeit nach Artikel 85 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag ausgenommen sind.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 10/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die VAG France SA (Klägerin) ist eine Tochtergesellschaft des Automobilherstellers Volkswagen AG. Sie führt für diesen Fahrzeuge und sonstige Erzeugnisse der Marken VW und Audi nach Frankreich ein und beauftragt Vertragshändler mit Alleinvertriebsrecht für bestimmte Zonen mit dem Weiterverkauf von Neufahrzeugen und Ersatzteilen dieser Marken an Endabnehmer sowie mit dem Kundendienst. Zu diesen Vertragshändlern gehörten seit 1975 die Établissements Magne SA (Beklagte), der verschiedene Kantone des Bezirks Angoulême zugewiesen waren.

Die Beziehungen zwischen der Klägerin und der Beklagten wurden durch befristete Verträge geregelt, die jeweils für die Dauer eines Jahres abgeschlossen wurden. Der letzte Vertragshändlervertrag zwischen den Parteien wurde am 18. Dezember 1984 für den Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 ohne eine Klausel über eine stillschweigende Verlängerung abgeschlossen.

Nach den Bedingungen dieses Mustervertrags verpflichtete sich der Vertragshändler unter anderem, sich nicht mit dem Verkauf und dem Vertrieb von Neufahrzeugen und Ersatzteilen konkurrierender Marken zu befassen sowie den Kundendienst, einschließlich der Garantiearbeiten, für VW- und Audi-Material zu gewährleisten, selbst wenn sich das Material nur zeitweise in seinem Gebiet befinden und nicht von ihm selbst verkauft worden sein sollte. Er verpflichtete sich ferner, entsprechend den Möglichkeiten, die sein Gebiet bot, und den von der Klägerin festgelegten Marktdurchdringungszielen, eine Anzahl von Neufahrzeugen zu verkaufen, die den im Anhang dieses Vertrages aufgeführten mengenmäßigen Absatzzielen entsprachen.

2. Am 18. Januar 1985 wurde die Verordnung Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge im Amtsblatt (ABl. 1985, L 15, S. 16) veröffentlicht, die auf die Verordnung Nr. 19/65 des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 1965, S. 533) gestützt ist. Mit der Verordnung Nr. 123/85 erklärte die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag für auf Alleinvertriebs-

* Verfahrenssprache: Französisch.

vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor nicht anwendbar.

Aus den Begründungserwägungen der Verordnung geht hervor, daß die Kommission der Auffassung ist, Alleinvertriebsvereinbarungen für Kraftfahrzeuge, die die in den Artikeln 1 bis 4 dieser Verordnung genannten Wettbewerbsbeschränkungen und Verpflichtungen enthielten, erfüllten zwar regelmäßig die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag. Sie könnten jedoch unter bestimmten Voraussetzungen im Kraftfahrzeugsektor als rationalisierend und unerläßlich angesehen werden, da Kraftfahrzeuge Erzeugnisse seien, die regelmäßig sowie zu unvorhersehbaren Zeitpunkten und nicht immer am selben Ort fachkundiger Wartung und Instandsetzung bedürften. Dies setze eine Zusammenarbeit des Herstellers mit einer beschränkten Zahl von ausgewählten Händlern und Werkstätten voraus.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Nr. 2 dieser Verordnung gilt die Freistellung für die Verpflichtungen, außer Kraftfahrzeugen des Vertragsprogramms weitere neue Kraftfahrzeuge nicht zu vertreiben oder nicht zum Gegenstand einer Vertriebs- und Kundendienstvereinbarung zu machen, unter der Voraussetzung,

„daß die Dauer der Vereinbarung mindestens vier Jahre oder die Frist für die ordentliche Kündigung der auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vereinbarung für beide Vertragspartner mindestens ein Jahr beträgt, es sei denn,

— der Lieferant hat kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer Absprache bei Beendigung der Vereinbarung eine angemessene Entschädigung zu zahlen

oder

— es handelt sich um den Beitritt des Händlers zum Vertriebsnetz und die erste vereinbarte Vertragsdauer oder Möglichkeit zu ordentlicher Kündigung".

Gemäß ihrem Artikel 14 ist die Verordnung Nr. 123/85 am 1. Juli 1985 in Kraft getreten. Nach ihrem Artikel 7 gilt die Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages rückwirkend von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt waren, jedoch — außer bei bestimmten Vereinbarungen — frühestens vom Tage der Anmeldung an. Nach Artikel 8 gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag für bestimmte bereits angemeldete Vereinbarungen unter der Voraussetzung, daß sie vor dem 1. Oktober 1985 derart abgeändert wurden, daß sie die aufgestellten Voraussetzungen erfüllten, und daß diese Änderung der Kommission vor dem 31. Dezember 1985 mitgeteilt wurde, für den Zeitraum vor der Änderung nicht.

3. Mit Schreiben vom 24. Juni 1985 gab die Klägerin der Beklagten ihre Absicht bekannt, ihr den Abschluß eines neuen Vertrages auf unbestimmte Dauer vom 1. Januar 1986 an vorzuschlagen. Unter Berufung auf einen beträchtlichen Rückstand bei den von der Beklagten durchgeführten Verkäufen, die am 30. April 1985 lediglich 46,4 % des Verkaufsziels erreicht hätten, machte die Klägerin dieses Angebot von der Voraussetzung abhängig, daß das Verkaufsziel der Beklagten am 31. Dezember 1985 zumindest in einem den Ergebnissen des Händlernetzes auf nationaler Ebene entsprechenden Maße erreicht sein würde. Anderenfalls werde nach Ablauf des Vertrages am 31. Dezember 1985 kein neuer Vertragsabschluß angeboten werden.

Die Beklagte bestritt der Klägerin das Recht, den Vertrag mit ihr aus den angegebenen Gründen nicht zu erneuern. Sie machte geltend, die Verordnung Nr. 123/85 bewirke die Verlängerung des Vertrages auf vier Jahre mit Kündigungsfrist, und verlangte, daß ihr ein entsprechender Änderungsvertrag zugesandt werde.

Am 25. September 1985 übersandte die Klägerin der Beklagten den Text eines neuen

unbefristeten Vertragshändlervertrags mit den bereits genannten Vorbehalten und Bedingungen und merkte dazu an, daß dieser Vertragstext auf die Verordnung Nr. 123/85 abgestimmt sei und die Beziehungen zwischen den Parteien mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 an regeln solle.

Die Beklagte weigerte sich, diesen neuen Vertragshändlervertrag zu unterzeichnen, und wiederholte ihr Verlangen, ihr einen Änderungsvertrag zum laufenden Vertrag zuzusenden, der mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 123/85 in Einklang stehe. Dieses Verlangen blieb unbeantwortet.

Seit dem 1. Januar 1986 sind sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Beklagten abgebrochen.

4. Im Laufe dieses Streits über die vertraglichen Beziehungen erhob die Klägerin gegen die Beklagte Klage beim Tribunal de grande instance Paris.

In diesem Prozeß macht die Klägerin vor allem geltend, die Beklagte habe dadurch, daß sie das Angebot auf Abschluß eines Vertrages auf unbestimmte Dauer abgelehnt habe, die Fortführung jeglicher Geschäftsbeziehungen verhindert und sie könne keinen Abschluß eines neuen Vertragshändlervertrags verlangen, da sie die vertraglich festgelegten Verkaufsziele nicht erreicht habe. Die Beklagte begehrt hingegen die Anpassung des Vertragshändlervertrags an die Verordnung Nr. 123/85 durch rückwirkende Festsetzung der Laufzeit auf eine bestimmte Dauer von vier Jahren und macht geltend, die Klägerin habe kein Recht, ihr einen neuen Vertrag anderer Art, nämlich einen unbefristeten Vertrag, aufzuzwingen oder Bedingungen hinsichtlich der Verkaufsziele zu stellen, die der Verordnung Nr. 123/85 zuwiderliefen.

Mit Urteil vom 18. Dezember 1985 hat das Tribunal de grande instance Paris den Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag um eine Entscheidung ersucht

„über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 vom 12. Dezember 1984 auf den am 18. Dezember 1984 für die Dauer von einem Jahr — vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 — ohne eine Klausel über eine stillschweigende Verlängerung geschlossenen Vertrag zwischen der VAG France SA und der Établissements Magne SA unter Berücksichtigung der von den Parteien ... vertretenen Auffassungen".

Zu den Standpunkten der Parteien hat das Tribunal de grande instance ausgeführt:

„Der Streit zwischen den Parteien geht im wesentlichen darum, ob das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Juli 1985, wie die Beklagte geltend macht, sie zu einer Änderung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages verpflichtet, um diesen durch eine Verlängerung seiner Laufzeit auf vier Jahre, gerechnet ab dem Wirksamwerden des auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrages, insbesondere mit Artikel 5 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung in Einklang zu bringen, oder ob es, wie die Klägerin meint, lediglich dazu führt, daß die Alleinvertriebs- und die Wettbewerbsverbotsklausel sowie, in Anbetracht ihres ausschlaggebenden und entscheidenden Charakters, möglicherweise der gesamte Vertrag — bis zum Ablauf des Vertrages oder zumindest bis zum Abschluß einer neuen, mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmenden Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern — nichtig sind."

5. Das Urteil des Tribunal de grande instance Paris ist am 16. Januar 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Yann François, Paris, die Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Jean Threard, Paris, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Norbert Koch, haben gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Ge-

richtshofes der EWG beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen, und hat die Rechtssache gemäß Artikel 95 § 1 der Verfahrensordnung an die Dritte Kammer verwiesen.

II — Schriftliche Erklärungen

1. *Erklärungen der Klägerin*

Die Klägerin führt aus, nach der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 123/85 seien die sich hieraus ergebenden Änderungen für ihre Vertragshändlerverträge mit der Vereinigung der Vertragshändler ihres Vertriebsnetzes abgestimmt worden. Diese habe die Vertragshändler davon in Kenntnis gesetzt.

Im Unterschied zu den für ein Jahr abgeschlossenen Verträgen sollte sie in Zukunft die Möglichkeit haben, von den Vertragshändlern zufriedenstellende Ergebnisse als Voraussetzung für die Fortführung der Beziehungen zu fordern. Da bereits der alte Vertrag es erlaubt habe, bei ungenügenden Ergebnissen das Alleinvertriebsrecht aufzuheben, hätte die Beklagte in jedem Fall das Alleinvertriebsrecht für ihr Gebiet verloren. Sie sei berechtigt gewesen, durch die Aufstellung von Verkaufszielen in ihrem Schreiben vom 25. Juni 1985 als Gegenleistung für das Gebietsmonopol eines Vertragshändlers erfolgreiche Arbeit zu verlangen. Hierdurch habe sie lediglich diese Klausel des alten Vertrages aufrechterhalten.

Sie sei aufgrund der Verordnung Nr. 123/85 nicht verpflichtet gewesen, der Beklagten einen befristeten Vertrag mit vier Jahren Laufzeit anstelle eines Vertrages auf unbestimmte Dauer anzubieten. Beide Möglichkeiten seien in der Verordnung vorgesehen. Ein Vertrag auf unbestimmte Dauer mit einjähriger Kündigungsfrist sei in jedem Fall für den Vertragshändler günstiger als die frühere Situation, d. h. die Befristung auf ein Jahr. Es sei Sache des nationalen Gerichts festzustellen, daß die Beklagte sich zu Unrecht geweigert habe, ihr Angebot anzunehmen, unabhängig davon, daß sie die Voraussetzungen hinsichtlich der Verwirklichung der Verkaufsziele nicht erfüllt habe.

Durch die Verordnung Nr. 123/85 werde die Regelung der Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Vertragshändler strikt nach dem Parteiwillen nicht in Frage gestellt. Die Verordnung sei geeignet, die ursprüngliche Ausgewogenheit des Vertrages zu beeinträchtigen, und erfordere deshalb umfassende Neuverhandlungen über Verträge, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gegolten hätten. Zu diesem Zweck drohe sie den Parteien die vollständige oder teilweise Nichtigkeit ihrer laufenden Verträge an: Entweder gelangten die Parteien zu einer Einigung über die Anpassung ihres Vertrages an die in der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen oder ihr Vertrag werde, abgesehen von Befreiungen in Einzelfällen, gemäß Artikel 85 Absatz 2 EWG-Vertrag nichtig. Dieser den Gruppenfreistellungsverordnungen eigene Ansatz schließe im übrigen zwar Einzelfreistellungen nicht grundsätzlich aus, schränke aber deren Anwendungsbereich beträchtlich ein.

Da die Verordnung Nr. 123/85 in mehreren Bestimmungen ein nichtdiskriminierendes Verhalten des Lieferanten gegenüber all seinen Vertragshändlern vorschreibe, könne es keine individuellen Gespräche über die Bedingungen des Vertragsangebots geben, das dazu bestimmt sei, eine gleichmäßige und der Billigkeit entsprechende Behandlung des gesamten Vertriebsnetzes sicherzustellen.

Die Klägerin schlägt deshalb vor, für Recht zu erkennen, daß der am 18. Dezember 1984 abgeschlossene Vertrag mangels Einigung der Parteien über die Fortsetzung der Vertragsbeziehungen wegen Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 2 Nr. 2 der Verord-

nung Nr. 123/85 nichtig ist, daß von dieser Nichtigkeit nur Vertragsbestimmungen betroffen sind, die nicht in Übereinstimmung mit der Verordnung stehen, daß es Sache des nationalen Gerichts ist, den Umfang und die Folgen dieser Nichtigkeit nach nationalem Recht zu beurteilen, und daß die Verordnung Nr. 123/85 keinerlei besondere Verpflichtung für den Lieferanten enthält, sondern daß es diesem freisteht, Bestimmungen, die geeignet sind, den Vertragshändlervertrag mit der Verordnung vereinbar zu machen, vorzuschlagen, ohne im Falle der Ablehnung seines Angebots durch den Vertragshändler Gefahr zu laufen, für den Abbruch der Vertragsbeziehungen zu haften.

2. *Erklärungen der Beklagten*

Nach Auffassung der Beklagten ist die Abstimmung von Vertragshändlerverträgen mit Alleinvertriebsrecht auf die Bedingungen der Verordnung Nr. 123/85 gemäß den Artikeln 7 und 8 der Verordnung vor dem 1. Juli und gegebenenfalls dem 1. Oktober 1985 Voraussetzung für die weitere Durchführung dieser Verträge. Gemäß Artikel 5 dürften die Vertragsbestimmungen nicht diskriminierend sein und müßten die wirtschaftliche Unterlegenheit des Vertragshändlers ausgleichen. Da die Verpflichtungen, die der Vertragshändler gemäß Artikel 5 Absatz 1 eingehen müsse, im vorliegenden Fall bereits in den Vertragsbestimmungen enthalten seien, treffe die Verpflichtung, den Vertrag innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Frist zu ändern, allein die Klägerin, die diese Abstimmung verweigert habe.

Da es sich um einen Vertrag auf bestimmte Dauer handele, betrage die Mindestlaufzeit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Nr. 2 vier Jahre. Der Vertrag hätte nach dem 1. Juli 1985 nur freigestellt werden können, wenn die Klägerin eine Bestimmung akzeptiert hätte, die seine Laufzeit auf vier Jahre verlängert hätte.

In voller Kenntnis dieses Umstandes habe die Klägerin im Dezember 1984 einen befristeten Vertrag abgeschlossen, obwohl sie sich für einen Vertrag auf unbestimmte Dauer hätte entscheiden können. Sie habe nämlich, wie alle europäischen Hersteller, an dem Abstimmungsverfahren mit der Kommission teilgenommen, das der Ausarbeitung der Verordnung Nr. 123/85 vorangegangen sei, und habe die Einzelheiten von deren Durchführung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vom 18. Dezember 1984 gekannt. Sie habe deshalb nicht das Recht, ihren Vertragshändlern einseitig und im Widerspruch zur Vertragsfreiheit einen Vertrag anderen Typs und anderer Art, nämlich einen Vertrag auf unbestimmte Dauer, aufzuzwingen.

Da der Vertragshändlervertrag mit Alleinvertriebsrecht zwischen den Parteien nicht fristgerecht angepaßt worden sei, sei er nichtig. Im vorliegenden Fall stehe und falle mit der Änderung der Bestimmung über die Laufzeit der gesamte Ausschließlichkeitsvertrag. Die Beklagte habe im übrigen verlangt, daß dieser Vertrag mit allen Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung Nr. 123/85 in Einklang gebracht werde. Da dies nicht geschehen sei, dürfe die Freistellung für den Vertrag insgesamt nicht gewährt werden.

Die Nichtigkeit aufgrund der fehlenden Herstellung des Einklangs mit der Verordnung sei die Folge des einseitigen Verhaltens der Klägerin, die die Möglichkeit gehabt habe, sie durch einen einfachen Änderungsvertrag zu vermeiden.

Die Beklagte gelangt deshalb zu dem Schluß, daß das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 123/85 den Lieferanten verpflichte, den laufenden Vertrag anzupassen, ohne seine Natur zu ändern, um ihn unter anderem im Hinblick auf die Dauer mit der Verordnung Nr. 123/85 in Einklang zu bringen. Da die Klägerin dies abgelehnt habe, habe sie den Vertrag bewußt der Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-

Vertrag entzogen. Daher sei der gesamte Vertrag vom 1. Juli 1985 an nichtig. Die Verordnung habe den laufenden Vertrag nicht aufgehoben und deshalb nicht den Abschluß eines anders gearteten Vertrages gerechtfertigt.

3. *Erklärungen der Kommission*

Die Kommission führt aus, die Verordnung Nr. 123/85 ändere in keinem Fall einen Vertrag unmittelbar. Sie habe nur die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Freistellung festgelegt, ohne unmittelbar in den Inhalt eines Vertrages einzugreifen. Die in Artikel 5 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten vertraglichen Ansprüche einer Partei, die eine Voraussetzung für die Freistellung darstellten, könnten nur durch Willensübereinstimmung und vertragliche Einigung der Parteien begründet werden.

Die Verordnung Nr. 123/85 regele die Möglichkeiten der Freistellung von ausschließlichen und selektiven Vertriebsvereinbarungen über Kraftfahrzeuge nicht erschöpfend. Sie stelle den Unternehmen lediglich dadurch einen Rahmen zur Verfügung, daß sie bestimmte Verträge unmittelbar freistelle. Sie schließe jedoch weder die Anwendung der Verordnungen Nrn. 1983/83 und 1984/83 noch die Einzelfreistellung von den Wettbewerb stärker einschränkenden Klauseln aus.

Die Verordnung Nr. 123/85 begründe für keine Vertragspartei einen Anspruch gegen die andere Partei auf Anpassung des Vertrages an diese Verordnung. Es sei Sache der Unternehmen, über den Inhalt ihrer Vereinbarungen zu entscheiden und zwischen den verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu wählen. Die Kommission könne Sanktionen des Verbots des Artikels 85 Absatz 1 nur vollziehen, wenn sie nicht beabsichtige, die schädlichen Auswirkungen einer Wettbewerbsbeschränkung unter Berücksichtigung besonderer Umstände zu dulden. Die Verordnung Nr. 123/85 solle einen wirksamen Wettbewerb aufrechterhalten, nicht aber den Vertragshändler schützen. Dieser könne aus ihr keine unmittelbare Schutzgarantie gegenüber dem Lieferanten herleiten. Die Frage, ob eine Vertragspartei gegenüber der anderen einen Anspruch auf Anpassung eines Vertrages an die Voraussetzungen für die Freistellung habe oder Schadensersatz wegen Vertragsverletzung im Falle der Verweigerung dieser Anpassung verlangen könne, richte sich nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten. Dieses könne die Verpflichtung einer Partei vorsehen, die notwendigen Genehmigungen vorzulegen, selbst wenn diese im Vertrag nicht erwähnt seien.

Die Verordnung Nr. 123/85 hindere einen Hersteller oder Lieferanten von Fahrzeugen nicht, andere Vertragsbedingungen aufzustellen oder einen Vertrag durch einen Vertrag anderer Art zu ersetzen. In diesem Zusammenhang komme eine Anwendung des Artikels 86 EWG-Vertrag nur in Betracht, wenn der Hersteller oder Lieferant auf diese Weise eine beherrschende Stellung gegenüber seinem Vertragshändler mißbrauche. Im übrigen könnten nationale Bestimmungen zum Schutz des Vertragshändlers zur Anwendung kommen.

Die Verordnung Nr. 123/85 gelte nur für Vereinbarungen, die eine ausschließliche Verpflichtung im Sinne ihres Artikels 1 enthielten. Diese sei unabdingbare Voraussetzung für das Eingreifen der Gruppenfreistellung.

U. Everling
Berichterstatter